

# Hochschule für Politik München

## WS 2011/2012

Stichpunkte zur Vorlesung vom 23. Januar 2012

von Dr. Dr. h. c. Jürgen Harbich,

Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule a. D.

## Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland

### I. Verfassungsgerichtsbarkeit als Krönung der verfassungsstaatlichen Entwicklung

Jeder Staat ist in einer Verfassung, und damit hat jeder Staat eine Verfassung. In der absoluten Monarchie (Ludwig XIV.) hat die (ungeschriebene) Verfassung nur beschreibenden Charakter. Im Deutschland des 19. Jahrhunderts hat die Verfassung appellativen Charakter; das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist eine normative Verfassung, d. h. sie besteht aus Rechtsnormen. Charakteristikum ist eine Normenhierarchie mit der Verfassung an der Spitze. Hoheitsakte des Staates können an der Verfassung gemessen werden.

1) Beginn der Verfassungsgerichtsbarkeit in USA (1803)

Aber kein eigenes Verfassungsgericht in USA

2) Bundesverfassungsgericht - **Beginn der Rechtsprechung** am 9. September 1951; zu dieser Zeit gab es in Europa nur ein einziges anderes Verfassungsgericht: den österreichischen Verfassungsgerichtshof, der im Jahr 1920 errichtet wurde. Das italienische Verfassungsgericht (Corte Costituzionale) hat seine

Tätigkeit im Jahr 1956 aufgenommen. Nach Überwindung der Diktaturen führten Spanien im Jahr 1979 und Portugal im Jahr 1982 die Institution eines Verfassungsgerichts in ihre Rechtsordnung ein. Auch die mittel- und osteuropäischen Staaten - auch die Mongolei - beschritten nach der großen politischen Wende der Jahre 1989 ff. durchweg den gleichen Weg; Polen hat bereits 1985 ein Verfassungsgericht installiert. Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat einen ungeheuren Aufschwung erlebt, der offenbar den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit versetzt eine Verfassung in einen Zustand erhöhter rechtlicher und faktischer Geltungskraft. Wenn sich ein Land eine Verfassung mit normativem Charakter gibt, so werden damit die grundlegenden Ordnungsstrukturen festgelegt: **Die Verfassung bildet die Grundlage für die Ausübung staatlicher Herrschaftsmacht.**

Durch die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit kommt es zu einer **Machtverschiebung**: weg von den politischen Gewalten Legislative und Exekutive hin zur Judikative.

Ein Volk, das sich ein Verfassungsgericht gibt, bezeugt damit gleichzeitig sein Vertrauen in die Richter. Insgesamt erfährt ein Regierungssystem durch die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit eine tiefgreifende qualitative Prägung. Statik erhält den Vorrang vor politischer Dynamik: Die richterliche Gewalt steigt auf und wird zu einem Machtfaktor neben den traditionellen politischen Gewalten.

- 3) BVerfG als Gericht unabhängig und nur dem Recht, der Verfassung, unterworfen; ein Richter des Obersten Gerichts der USA: „Wir stehen unter der Verfassung; aber wir sagen, was der Inhalt der Verfassung ist.“

Aufgabe des Gerichts: darüber zu wachen, dass alle Organe des Staates die Verfassung einhalten.

- 4) Das Gericht im Spannungsverhältnis zwischen Recht und Politik  
Maßstab des Verfassungsgerichts: das Grundgesetz (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG; Verfassungsrecht - politisches Recht  
Kommentar von Konrad Adenauer zu einer Entscheidung des BVerfG, die ihm nicht genehm war: „Dat ham wir uns so nich vorjestellt!“
- 5) Autorität des Bundesverfassungsgerichts  
Keine Zwangsvollstreckung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen; daher die Qualität der Begründung entscheidend
- 6) Kompetenzfülle des Bundesverfassungsgerichts  
(Konsequenz aus der Barbarei des Dritten Reiches, Vertrauen in die Richterschaft, im Prinzip bis heute nicht enttäuscht)

## II. Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts (Auswahl)

- 1) Organstreitigkeiten (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG)  
Rechtsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen  
Beispiele:
  - Bundespräsident unterzeichnet ein Gesetz nicht
  - Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten
- 2) Abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)  
Beispiel: Luftsicherheitsgesetz des Bundes von 2005
- 3) Konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG)

Anlass: Konkreter Rechtsstreit bei irgendeinem „normalen“ Gericht; Prüfungskompetenz, aber keine Verwerfungskompetenz der „normalen“ Gerichte bezüglich der Parlamentsgesetze; Konzentration der Verwerfungskompetenz beim BVerfG

4) Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG)

Das Recht jedermanns, sich an das BVerfG zu wenden mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem Grundrecht (oder grundrechtsgleichen Recht) verletzt zu sein; mehr als 95 % der Anträge, die beim BVerfG eingehen, sind Verfassungsbeschwerden; Erfolgsquote unter 3 %; konkret: über 1000 Verfassungsbeschwerden bisher erfolgreich; angefochten können werden Akte der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt.

Beispiele:

- Verfassungsbeschwerde einer Mutter gegen den Stichtenscheid des Vaters
- Luftsicherheitsgesetz (Nichtigerklärung durch Urteil vom 15.02.2006)

5) Parteiverbotsverfahren (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG)

Bisher zwei - erfolgreiche - Verfahren: 1952 SRP (rechtsextreme Partei) und 1956 KPD durch das BVerfG verboten.

Der Antrag, die NPD für verfassungswidrig zu erklären, wurde im Jahr 2003 aus prozessualen Gründen abgewiesen.

6) Wirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

- a) Weitgehende Bindung

Nach § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) binden die Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Nach ständiger Rechtsprechung binden gemäß § 31 Abs. 1 BVerfG auch die „**tragenden Gründe**“ der Entscheidung, soweit sie Ausführungen zur Auslegung der Verfassung enthalten. Das BVerfG hält sich für den „maßgeblichen Interpreten und Hüter der Verfassung“, für die „verbindliche Instanz in Verfassungsfragen“ (E 40, 88, 93).

b) Die „Gesetzeskraft“ der Normenkontrollentscheidungen nach § 31 Abs. 2 BVerfGG

Die Entscheidungen des BVerfG über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung einschließlich der Feststellung der Nichtigkeit haben nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG „**Gesetzeskraft**“. Art. 94 Abs. 2 GG ermächtigt zu dieser Bestimmung. Die Entscheidungen des BVerfG mit Gesetzeskraft werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (§ 31 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG).

Das BVerfG **stellt** die Nichtigkeit des Gesetzes nur **fest**; diese Nichtigkeit tritt „ipso iure“ von Anfang an ein. Die Rechtsklarheit verlangt, dass die Entscheidung im Gesetzblatt veröffentlicht wird. Es geht nicht darum, der Entscheidung des BVerfG die „Kraft“ eines Gesetzes zu verleihen. Wenn das BVerfG eine Rechtsnorm für nichtig erklärt, handelt es **nicht** als „**negativer Gesetzgeber**“ (wie oft zu hören und zu lesen ist), der bestehende Normen durch gegenläufige Akte aufhebt. § 31 Abs. 2 BVerfGG bewirkt nur, dass die verfassungsgerichtliche Entscheidung über Gesetze **gegenüber allen Bürgern verbindlich** ist, also „**inter omnes**“ wirkt. Die

Formulierung von der „Gesetzeskraft“ ist insofern ein „leeres Wort“.

### III. Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts

#### 1) Zwei Senate

BVerfG 1951 mit zwei Senaten (seit 1963 je acht Richter) errichtet;

jeder Senat = BVerfG

(bis 1956: 12 Richter je Senat; ab 1956 bis 1963: 10 Richter je Senat)

#### 2) Persönliche Voraussetzungen für das Amt des Verfassungsrichters

##### a) Befähigung zum Richteramt

„Juristengericht“

##### b) Lebensalter: 40 Jahre

##### c) Deutsche Staatsangehörigkeit

##### d) Berufliche Herkunft

Drei Richter je Senat aus dem Kreis der Richter an den obersten Bundesgerichten; im übrigen Professoren, hohe Ministerialbeamte und Politiker („fulltimejob“)

### IV. Die Wahl und die Amtszeit der Richter

#### 1) Wahl durch Bundestag und Bundesrat (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG)

Bundestag wählt einen 12-köpfigen Wahlmännerausschuss;

Zweidrittelmehrheit (bis 1956: Dreiviertelmehrheit) notwendig;

diese Regelung im einfachen Gesetz, nicht im Grundgesetz

#### 2) Amtszeit

Seit 1970: Wahl auf 12 Jahre; jedoch Amtszeit längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres; keine Wiederwahl möglich

### 3) Politischer Einfluss auf die Wahl

Parteilpolitisch „neutrale“ Richter bisher wohl nie mehr als ein Viertel der jeweiligen Richterzahl; politischer Einfluss auf die Rechtsprechung?

## V. Gesamtwürdigung